

ihrem Entstehen, getilgt zu werden pflegen, und Gegenstände des alltäglichen Verkehrs betreffen, daß sie von dem Ablaufe der gewöhnlichen, zur extinctiven Klagenverjährung erforderlichen Frist abhängig gemacht werde.“ Ferner 2) bei solchen Forderungsrechten, welche, wie Capitalszinsen, Steuern, Abgaben, Geld- und Naturalzinsen, und andere, jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen, beständige Einnahme- und Ausgabeposten bilden.“ Ferner ist gesagt worden: „Endlich lassen Billigkeitsrücksichten auf die Herabsetzung der extinctiven Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Forderungen wünschenswerth erscheinen, welche Gebühren und Auslagen der öffentlichen Behörden und Beamten, ingleichen solcher Personen betreffen, die zu Verrichtung gewisser Geschäfte autorisirt seien, oder sonst ein Gewerbe daraus machen; da die späte, erst etwa nach 20 und 30 Jahren bewirkte Nachforderung derselben für die Verpflichteten häufig sehr drückend sein könne.“ Dann ist weiter ausgesprochen worden: a) den in diesem Gesetze erwähnten Forderungen der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen, die Forderungen aller Personen und Anstalten, welche sich mit dem Transport von Personen und Sachen beschäftigen, gleichgestellt, weiter ist gesagt: b) „daß bestimmt werden möge: es sollen die Fälle, in welchen einzelne rückständige Leistungen der oben unter 2 gedachten Art wegen Ablaufs der kürzern Verjährungsfrist nicht nachgefordert werden können, hinsichtlich des Rechts zur Erhebung solcher Leistungen weder als Unterbrechungen der Acquisitivverjährung, noch als Handlungen des Freiheitsbesitzes von der betreffenden Abgabe, geltend gemacht werden können.“ Endlich c) „möge in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Verkürzung der Verjährungszeit bei folgenden Ansprüchen als sachgemäß erscheinen dürfte: nämlich das Recht a) einen letzten Willen umzustossen und das Pflichtheil oder dessen Ergänzung zu fordern,  $\beta$ ) einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte, wegen List, Betrugs, Furcht oder Irrthum aufzuheben,  $\gamma$ ) die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten,  $\delta$ ) Zahlungen an Zinsen, Besoldungen, Alimenter und andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, so wie an Privatpersonen zu entrichtenden indirecten Abgaben, wenn solche ohne Rechtsverbindlichkeit, oder sonst ungültigerweise, geleistet worden sind, zurückzufordern.“ Ferner d) „in wiefern die festzusetzenden kürzern Verjährungsfristen durch Willensübereinstimmung der Beteiligten verändert werden können, und endlich noch e) daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die beantragte kürzere Verjährung völlig ausgeschlossen sein solle, mit in das Gesetz aufgenommen werden.“ Nun, wenn man alle diese Anträge wünsche, die hier ausgesprochen sind, und alle die Gegenstände, die das Gesetz enthalten soll, sich vorstellt, so leuchtet ein, daß der Gegenstand der Petition einer großen reiflichen Erwägung erfordert, besonders wenn noch mancherlei andere Fragen dabei zur Sprache kommen, die gar nicht außer Acht zu lassen sind. Ich will nur einige davon erwähnen. Man würde sich vor allen Dingen fragen müssen: Wird

bei Verkürzung der Extinctivverjährungsfrist der Vortheil den Nachtheil aufwiegen? Denn allen denen, welche Forderungen haben, kann wohl die Verkürzung nicht gleichgültig sein, da sie, während sie jetzt 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage Zeit haben, ihr Recht geltend zu machen, nun in einer kürzern Frist die Forderungen geltend machen können oder desselben verlustig werden, und in dieser Beziehung würde man nothwendig auf die Rechtsgeschichte und auch sogar auf die Theorie der Verjährungslehre zurückgehen müssen, um den Grund einzusehen, warum man damals die Verjährungszeit auf die jetzt bekannten Fristen gesetzt hat. Es ist ferner die Frage nicht zu umgehen: Sollen die extinctiven Verjährungsfristen im Allgemeinen oder nur in besondern Fällen abgekürzt werden? Ferner würde zu fragen sein: Auf welche Fälle soll die Verkürzung erstreckt werden, und soll sie nunmehr auf 5, 10, 15, 20 Jahre beschränkt werden? Und endlich: Wenn und wie soll das Gesetz in Wirksamkeit treten? Denn darauf kommt viel an, weil dadurch unstreitig die Verhältnisse, welche jetzt stattfinden, offenbar sehr alterirt werden. Alle diese Fragen scheinen sehr nothwendig zu sein, und es ist daher nicht möglich, daß von der Ständeversammlung jetzt ein gehörig motivirter Beschluß wegen bestimmter Gesetzentwürfe an die Staatsregierung zu stellen ist, da nach meiner Ansicht durchaus in alle diese Fragen vorher einzugehen ist, hierzu halte ich aber die Ständeversammlung gar nicht qualificirt. Ich will damit nicht sagen, daß es in unsern Kammern nicht Männer geben sollte, welche nicht im Stande wären, diese Aufgabe zu lösen, das sei weit entfernt! Ich bin vielmehr überzeugt, daß sich eine hinreichende Zahl finden würde, die ein richtiges Urtheil über die Sache abgeben können; sondern wenn ich von Mangel an Qualification spreche, so meine ich damit, es fehle den Kammermitgliedern zur gründlichen Erörterung des in der Petition berührten Gegenstandes theils an Hülfsmitteln, d. h. an den nöthigen Büchern, theils aber auch, und hauptsächlich an der zu dem Eingehen in die Petition und deren Erörterung erforderlichen Zeit, denn ich bin überzeugt, daß zu einer genauen Erörterung, wie sie auf einen so bestimmten Beschluß, wie ihn der Bericht ausspricht, nothwendig ist, nicht nur Wochen sondern Monate gehören. Hierin liegen die Gründe, weshalb ich meinen Antrag im Allgemeinen dahin gestellt habe, daß man die hohe Staatsregierung ersuchen möge, die Sache genauer zu erwägen, und dann, wenn sie es rathlich findet, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich glaube, daß man das auf keinen Fall auf andere Weise machen könne, und man wird, wenn mein Antrag die Genehmigung nicht findet, die hohe Staatsregierung entweder in die Verlegenheit setzen, zu erklären, daß es überhaupt nicht unbedenklich sei, ein Gesetz, wie es die Petition fordert, zu erlassen, oder zu sagen, daß sie wenigstens zur Zeit nicht im Stande sich befinde, einen solchen Gesetzentwurf an die Ständeversammlung zu bringen. Das sind die Gründe, warum ich den Antrag anders gestellt habe, und er unterscheidet sich von dem der Deputation dadurch, daß die Deputation unbedingt auf Vorlage des Gesetzentwurfs angetragen hat, ich aber